

**Friedhofsgebührensatzung
(FGS)
der Gemeinde Geltendorf**

Satzung in der Fassung vom	18. Dezember 2017
Gemeinderatsbeschluss vom	07. Dezember 2017
Bekanntmachung am	21. Dezember 2017
Satzung ausgelegt von	21. Dezember 2017 bis 01. Februar 2018

Änderungen:
Gemeinderatsbeschluss vom

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Geltendorf

vom 18.12.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenpflichtiger	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Grabnutzungsgebühr	3
§ 5 Bestattungsgebühren	3
§ 6 Sonstige Gebühren	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte	890,85 €,
b) eine Einzelgrabstätte mit Tiefengrab	1.265,94 €,
c) ein Familiengrab – Doppelgrabstätte	1.369,09 €,
d) ein Familiengrab – Vierfachgrab	2.119,28 €,
e) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 10. LJ.)	445,42 €,
f) eine Urnenerdgrabstätte	485,28 €,
g) ein Gemeinschaftsgrab für Urnen	215,68 €,
h) ein anonymes Gemeinschaftsgrab für Urnen	199,27 €
i) ein Urnengrabfach (Urnwand)	754,01 €

(2) Die Grabnutzungsgebühr wird bei Urnenbestattungen, unabhängig von der Art der Grabstätte, entsprechend der in § 28 der gemeindlichen Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist, mit einem anteilmäßigen Bruchteil der in Abs. 1 festgelegten Nutzungsgebühr festgesetzt.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungs- bzw. Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag

181,28 €.

(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Erdbestattungen

a) für Kinder unter 10 Jahren	365,03 €
b) für Kinder unter 10 Jahren – Tiefengrab	403,11 €
c) für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene	591,13 €
d) für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene – Tiefengrab	620,88 €

- (3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei Urnenbestattungen
- | | |
|---|----------|
| a) Urnen in Erdgräbern für Kinder unter 10 Jahren | 244,84 € |
| b) Urnen in Erdgräbern für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene | 310,29 € |
| c) Urnen im Erdbestattungsgrab für Kinder unter 10 Jahren | 244,84 € |
| d) Urnen im Erdbestattungsgrab für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene | 310,29 € |
- (4) Die Gebühr für die Urnenbestattung in der Urnenwand beträgt
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Kinder unter 10 Jahren | 205,43 € |
| b) Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene | 270,88 € |
- (5) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten die Bestattung, Tätigkeit der Verwaltung, öffnen und schließen des Grabes.
- (6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Ausgrabung einer Leiche beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) für die Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof | 978,25 € |
| b) für die Umbettung von Gebeinen im gleichen Friedhof | 901,25 € |
- (7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes zur Ausgrabung einer Leiche beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für die Umbettung von Leichen im gleichen Friedhof | 379,41 € |
|---|----------|

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der gemeindlichen Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr je nach Einzelfall von 15,00 € -150,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr je nach Einzelfall von 15,00 € - 150,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf vom 08.01.1996 in der Fassung vom 26.07.2012 außer Kraft.

Gemeinde Geltendorf, den 18.12.2017


 Wilhelm Lehmann
 1. Bürgermeister

